

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) vom 14.10.2021

Az.: 409 - 5262.21-54/143_2020_01

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant die Strandaufspülung Föhr im Bereich des Strandes Utersum.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant, auf Antrag, das Vorhaben nach § 80 Landeswassergesetz zu genehmigen.

**Die vollständigen Planunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 19 UVPG
„Strandaufspülung Utersum“**

liegen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 25.11.2021

im Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr

zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Gemeindebüro Utersum, Klaf 2, 25938 Utersum

zu den Öffnungszeiten

bis 31.10.2021

Montag bis Freitag

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Montag bis Freitag

9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag

6:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag

6:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ein Zugriff auf die Planunterlagen ist ebenfalls über das UVP-Portal des Landes Schleswig-Holstein möglich.

Jede Person, deren Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann gegen den Plan bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis

einschließlich 27.12.2021

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei:

- dem Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr
- dem Gemeindebüro Utersum, Klaf 2, 25938 Utersum
- dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum

Weder das Amt Föhr-Amrum, noch die Gemeinde Utersum, oder der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein verfügen über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei einer der genannten Stellen eingehen, nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o.a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 140 Abs. 5 Nr. 2 LVwG).
- Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.
- Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG).
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Nachdem die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt haben, sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- **Verlegung einer Spüleleitung**
- Spüleleitung (Zwei mögliche Leitungstrassen)
 - Leitungskorridor „Nordmannsgrund“
 - Leitungskorridor: 300 m breit, ca. 7 km lang
 - Max .Durchmesser DN 700
 - Verlegung der Leitung auf dem Watt;
 - Druckerhöhungsstationen sind erforderlich oder
 - Leitungskorridor „Amrumtief“
 - Leitungskorridor: 300 m breit, ca. 7 km lang
 - Max .Durchmesser DN 700
 - Verlegung am nördlichen Rand des Amrumtiefs beginnend am nördlichen Rand der Norderaue
 - Druckerhöhungsstationen sind erforderlich
 - Verlegung über Einschwimmen der Dükerleitung
- **Aufspülen von 180.000 m³ Sand**
 - Bereich I – Hauptstrand (Utersum)
 - 140.000 m³ Sand
 - Im Mittel 134 m³/m auf ca. 1.045 m
 - Bereich II – Klinik (Utersum Süd)
 - 40.000 m³
 - Im Mittel 55 m³/m auf ca. 860 m
- **Herstellung eines Sanddepots**
 - Sandmenge: rd. 20.000 m³
 - Zur Verwendung für die Maßnahme Wellenüberschlagssicherung Toftum-Ackerum
 - Abtrag beginnend in 2022
 - Vollständiger Abtrag erfolgt bis Ende 2023
- **Rückbau von neun Steinbuhnen**
 - Werk-Nr. 128 bis 130 und 132 bis 136
 - Rückbau erfolgt vor der Sandaufspülung

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 80 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste, sofern nachteilige Wirkungen nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zuständige Genehmigungsbehörde.

Es handelt sich um ein Vorhaben zur Änderung einer sonstigen Küstenschutzanlage, für das gem. Anlage 1, Ziff. 13.16 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens:

- Das Vorhaben (Sandaufspülung) betrifft einen Bereich von rund 240.000 m²
 - Der Strand wird auf + 3,00 m NHN aufgefüllt
 - Bis + 1,50 m NHN (MThw) wird eine Neigung von 1:30 hergestellt
 - Im Vorstrandbereich läuft die Böschung mit einer Neigung von 1:45 aus
- Die Flächenbeanspruchung durch die Spülleitung beträgt ca. 7.000 x 50 m.
- Das Vorhaben hat durch den Rückbau der Bühnen voraussichtlich Auswirkungen auf die lokale Sedimentation im südlichen Baubereich (Klinik).

Standort des Vorhabens:

- Der Standort befindet sich im Südwesten der Insel Föhr und grenzt unmittelbar an das Wattenmeer an.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet), sowie großen Teilen jeweils innerhalb des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ und im NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“.

Mögliche Auswirkungen:

- Durch den Eingriff sind in folgenden Bereichen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten
 - Vollständige, aber vorübergehende Entsiedelung des Schutzgut Makrozoobenthos im Bereich der Aufspülung und auf für die Spülleitung erforderlichen Eulitoral-Flächen
 - Entzug der Nahrungsgrundlage durch den Verlust des Makrozoobenthos für das Schutzgut Fische
 - Die Biotope des Eulitoral werden dauerhaft oder vorübergehend erheblich gestört.
 - Veränderung der Morphologie und Sedimente des Schutzgut Boden in den Aufspülbereichen

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.